



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 23. März 1972 | Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
16.3. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen.....	153

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen

vom 16. März 1972

Das Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen wurde am 5. Dezember 1970 in Berlin unterzeichnet.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegte am 26. März 1971 gemäß Artikel XII des Abkommens beim Depositär, dem Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, das Dokument über die Bestätigung des Abkommens.

Das Abkommen trat entsprechend seinem Artikel IX am 3. September 1971 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1972

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t  
Staatssekretär

Inoffizielle Übersetzung

### Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen

Die Abkommenspartner haben in dem Bestreben, die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Personenbeförderungen weiterzuentwickeln und um die Erweiterung und Vertiefung der ökonomischen Beziehungen, des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches sowie des Touristenaustausches und die Annäherung ihrer Staaten zu fördern, unter Berücksichtigung der Initiative des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, folgendes vereinbart:

#### Artikel I

- Die internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die von den entsprechenden Organisationen und Betrieben der Abkommenspartner zwischen ihren Territorien oder im Transit über ihre Territorien durchgeführt werden, erfolgen nach den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen“, im weiteren „Allgemeine Bedingungen“ genannt, die integrierender Bestandteil dieses Abkommens sind.
- Die interessierten Abkommenspartner können auch andere Bedingungen zur Durchführung der vorstehend genannten internationalen Beförderungen, die zwischen den benachbarten Grenzgebieten ihrer Staaten erfolgen, vereinbaren.

#### Artikeln

- Fragen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt werden und mit der Durchführung von internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen über das Territorium eines anderen Abkommenspartners verbunden sind, werden in Übereinstimmung mit der auf diesem Territorium gültigen Gesetzgebung entschieden.
- Fragen, die sich für Reisende mit Kraftomnibussen aus dem Beförderungsvertrag ergeben und die nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, werden nach der Gesetzgebung des Staates des Beförderers entschieden.

#### Artikel III

Die Abkommenspartner werden allseitig zusammenarbeiten und einander bei der Durchführung dieses Abkommens die erforderliche Hilfe erweisen.

#### Artikel IV

Die Abkommenspartner werden einander über ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen betreffen, informieren.

#### Artikel V

- Zum Erfahrungsaustausch bei der Anwendung dieses Abkommens sowie zur Lösung von Fragen, die sich bei dessen Durchführung ergeben können, werden Beratungen der Vertreter der zuständigen Organe oder Organisationen der Abkommenspartner einberufen.